

**Allgemeinverfügung  
über die Verkaufszeiten auf Zelt- und Campingplätzen  
im Kreis Ostholstein  
an Sonn- und Feiertagen  
nach § 11 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29.11.2006\***

Verkaufsstellen auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen im Kreis Ostholstein dürfen während des Betriebes des Zelt- und Campingplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten nach § 3 LÖffZG in der Zeit vom

**01.04.2020 bis 31.10.2020  
an Sonn- und Feiertagen  
jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

geöffnet sein.

Diese Ausnahmegenehmigung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

### **Hinweise**

Während der o.g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig, sowie von Campingbedarf an die Gäste des Zelt- und Campingplatzes.

Ausgenommen von dieser Ausnahmegenehmigung ist Karfreitag, der 10.04.2020.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Verkauf persönlich durchführt.

Auf die gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG bestehende Verpflichtung zum Führen eines Verzeichnisses, aus dem sich Name, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt, wird hingewiesen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, einzureichen.

## **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)\* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Eutin, den 10.03.2020

**Kreis Ostholstein**  
**Der Landrat**  
**Fachdienst Sicherheit und Ordnung**  
**Im Auftrag**  
gez.

Detlef Wohler

\*zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) vom 15.06.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 383
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29.11.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534